



Bekanntmachung

der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des/r ersten Bürger- meisters/in und des Gemeinderates am 08.03.2026

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO ist das vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden.

Die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des/r Bürgermeisters/in sowie für die Wahl des Gemeinderates wird spätestens am Tag nach der Wahl auf der Homepage der Gemeinde Nußdorf a. Inn unter www.nussdorf.de veröffentlicht sowie durch Anschlag an der Amtstafel veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung ist für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG entscheidend. Hiernach gilt die Wahl als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nußdorf a. Inn abgelehnt hat.

Gemeinde Nußdorf a. Inn, 11.02.2026

Sonja Lehmann
Stellv. Gemeindewahlleitung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel und durch Veröffentlichung auf der Homepage (www.nussdorf.de):

Angeheftet/Veröffentlicht am

12.02.2026, JOC

Abgenommen am:

Datum, Unterschrift